

**Information nach Artikel 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ***
**Für die Bearbeitung im Rahmen der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher
Forderungen im Amt Franzburg-Richtenberg**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständige Fachabteilung (Ansprechpartner/In, Kontaktdaten)
Amt Franzburg-Richtenberg Herr Amtsvorsteher Peter Fürst Ernst-Thälmann-Str.71 18461 Franzburg www.amt-franzburg-richtenberg.de	Fachbereich / Sachgebiet Vollstreckung Sachbearbeiter: Frau Smolka, Frau Pagels Telefon: 038322- 54 126 Vertretung: gegenseitige Vertretung E-Mail: smolka@amt-franzburg-richtenberg.de E-Mail: pagels@amt-franzburg-richtenberg.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo- MV Eckdrift 103, 19061 Schwerin	Telefon: 0385 / 77 33 47-51 E-Mail: datenschutz@ego-mv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zwecke:

- Vermeidung von Zahlungsausfällen öffentlich- rechtlicher Forderungen, insbesondere:
- Geltendmachung und Beitreibung offener Forderungen des Amtes Franzburg -Richtenberg und amtsangehöriger Gemeinden sowie anderer Behörden (externe Amtshilfeersuchen) im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen
- Abschluss und Bearbeitung von Zahlungsvereinbarungen (z.B. Ratenzahlung)
- Vermögensauskunft des Schuldners und Einsicht in das Schuldnerverzeichnis über das Vollstreckungsportal zwecks Entscheidung über weitere Verfahrensweise
- Lohnpfändung, Kontopfändung, Pfändung von Mietkautionen und Betriebskostenabrechnungen, Pfändung von Lebensversicherungen und Bausparverträgen
- Pfändung von Steuerrückerstattungen beim Finanzamt, Rentenpfändungen
- Antragstellung zur Eintragung von Zwangssicherungshypotheken zur Sicherung gemeindlicher Forderungen bei den zuständigen Grundbuchämtern
- Beteiligung an Insolvenz-,Zwangsversteigerungs-sowie Zwangsverwaltungsverfahren

Rechtsgrundlagen:

- Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
- Pfändungsgesetz (PfäG)
- Insolvenzverordnung (InsO)
- Abgabenordnung
- Zivilprozessordnung
- Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- Schuldnerverzeichnisführungsverordnung

* DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten

Ohne Bereitstellung von personenbezogenen Daten ist keine Vollstreckungstätigkeit in diesem Sachgebiet möglich. Es treten Zahlungsausfälle ein.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Namen:

Vor- und Nachname, Geburtsdatum

- Wohnung:

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat

sonstige Daten:

- Bankverbindungen, Eigentumsverhältnisse, Daten aus dem Abgleich mit der Deutschen Rentenversicherung und dem Vollstreckungsportal wie: Vermögensverhältnisse, Beschäftigungsverhältnis, Beruf, Unterhaltspflicht, Sozialleistungen

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- Vollstreckungsportal
- Deutsche Rentenversicherung
- Bundeszentralamt für Steuern
- Einwohnermeldeamt des Amtes und anderer Ämter per Amtshilfeersuchen
- Amtskasse des Amtes Franzburg-Richtenberg
- Grundbuchamt
- offensichtliche Daten

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Regelmäßige Datenübermittlungen:

- keine

Sonstige Datenübermittlungen:

- Arbeitgeber des Schuldners (Lohnpfändung)
- Banken und Sparkassen (Kontopfändung)
- Vermieter des Schuldners (Pfändung Kaution bzw. Betriebskostenrückerstattung)
- Amtsgericht (Eintragung einer Sicherheitshypothek)
- Verwaltungsbehörde
- Finanzamt (Pfändung von Steuerguthaben)
- Rechtsanwälte bei Bevollmächtigung

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

nein

ja

Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Entsprechend der Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) werden Akten, die die Vollstreckung betreffen, für 5 Jahre nach Abschluss des Vorganges aufbewahrt, sofern der Vorgang für die Kassenanordnung begründend ist, 6 Jahre nach Abschluss der überörtlichen Prüfung des Jahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde.

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.